

Unterrichtung

Hannover, den 07.03.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Pensionslasten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Herausforderungen ungelöst

Beschluss des Landtages vom 14.09.2021 - Drs. 18/9924 Nr. 26

Antwort der Landesregierung vom 02.03.2022 - Drs. 18/10872

Beschluss des Landtages vom 22.09.2022 - Drs. 18/11764 II Nr. 5 f - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Komplexität der Angelegenheit eine in der Landesregierung abgestimmte transparente und nachvollziehbare Regelung, die die Pensionslasten verursachungs- und periodengerecht verteilt, aller Voraussicht nach erst zum Jahresende 2022 erreicht werden kann.

Der Ausschuss erwartet den Bericht der Landesregierung nunmehr bis zum 31.03.2023.

Antwort der Landesregierung vom 02.03.2023

Gemäß § 25 a Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Landwirtschaftskammer (LWK) die für Landesbetriebe geltenden Verwaltungsvorschriften sinngemäß Anwendung, soweit das für Landwirtschaft zuständige Ministerium, das Finanzministerium und die LWK unter Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts der LWK keine abweichenden Regelungen vereinbaren.

Eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der LWK hat eine Neufassung eben dieser Verwaltungsvorschriften zu § 25 a Abs. 3 LwKG erarbeitet. Die Bilanzierung der Pensionsrückstellungen erfolgt zukünftig nicht mehr nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, sondern angelehnt an die Vorgaben für niedersächsische Kommunen mit festem Diskontierungszinssatz. LWK und Kommunen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist gemeinsam, dass sich ihr Aufgabenspektrum auf einen eigenen und einen übertragenen Wirkungskreis verteilt, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Finanzierung der Ausgaben.

Durch die Neuregelung wird die LWK in die Lage versetzt, ihre Pensionsrückstellungen weiterhin nach kaufmännischen Grundsätzen realistisch zu bewerten, im Ergebnis allerdings mit wesentlich geringeren Schwankungen. Ihr wird durch den Verzicht auf eine ausschließlich für die LWK geltende Regelung keine Sonderrolle zugewiesen.

In den Verwaltungsvorschriften wird auch die bestehende Verpflichtung der LWK und des Landes aufgegriffen, zu gegebener Zeit im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die Sicherstellung der aufgrund von Pensionsverpflichtungen erforderlichen Liquidität zu sorgen. Die konkrete Verteilung der Pensionslasten wird zeitnah in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(Verteilt am 08.03.2023)